

## Amtliche Bekanntmachung gemäß § 29 Satzung HVW Änderung Satzung und Ordnungen HVW

Das Präsidium des HVW hat in seiner Sitzung am 10.06.2023 in Hildrizhausen nachfolgende Beschlüsse zu Änderungen von Ordnungen gefasst, die mit der Veröffentlichung in Kraft treten, sofern bei den einzelnen Beschlüssen kein anderes Datum genannt ist.

Textstreichungen (alt) = **rot durchgestrichen**

Texteinfügungen (neu) = **blau unterstrichen**

### A

#### Schiedsrichterordnung (SRO) HVW

##### **§ 5 Schiedsrichterpflichten**

Die Bestimmung zu Ziffer 2.1 wurde wie folgt ergänzt:

Schiedsrichter, welche von den Vereinen bzw. Spielgemeinschaften dem Verband und den Bezirken mit Beginn des Spieljahres gemeldet sind,

- 2.1** haben Spiele, für die sie eingeteilt worden sind, zu leiten. Soweit es die Einteilung ermöglicht, haben sie 16 Meisterschafts- oder Pokalmeisterschaftsspiele in einem Spieljahr zu leiten.  
**Geleitete Qualifikationsspiele der Jugend A-C sind auf die Anzahl der zu leitenden Spiele (Satz 1) anzurechnen. Bei Qualifikationsspielen mit verkürzter Spielzeit (z.B. Spieltage/Qualifikation) werden 2 Spiele als 1 geleitetes Spiel berechnet.**  
**Zu den geleiteten Spielen zählen die Spiele eines Spieljahres gemäß § 8 Spieljahr SpO DHB.**

Schiedsrichter des Verbandskadern sind darüber hinaus verpflichtet, Spiele auf Bezirksebene zu leiten, sofern dies erforderlich ist. Der Verbandsausschuss Schiedsrichter (VASR) kann einer Einteilung auf Bezirksebene widersprechen.

Inkrafttreten der Änderung: 01.07.2023

## Richtlinien für die Schiedsrichter Aus- und Weiterbildung gem. § 3 SRO DHB

### § 4 Ziffer 2.1 SR-Crash-Kurs

Die Bestimmung zu Ziffer 2.1 wurde wie folgt geändert:

- 2.1. Beim SR-Crashkurs handelt es sich um eine verkürzte Neulingsausbildung an zwei Tagen. Für die Teilnahme am Crashkurs gelten nachfolgende Voraussetzungen, wobei eine davon erfüllt sein muss:
- a) Aktiver Spieler mind. 25 Jahre,
  - b) Inhaber einer gültigen Trainerlizenz (mind. C-Lizenz),
  - c) aktiver Schiedsrichter-Beobachter
  - d) aktiver Zeitnehmer/Sekretär mit ZS-Ausweis,
  - e) ehemaliger Schiedsrichter
  - f) ~~geschulte/r Kinderhandball-Spielleiter oder~~
  - g) ausgebildete/r Jugendhandball-Spielleiter ~~Erwerb min. in der Vorsaison~~ mit einer mindestens vor 9 Monaten erworbenen Lizenz.

Inkrafttreten der Änderung: Mit Veröffentlichung

## B

### Spielordnung (SpO) HVW

### § 39 Ziffer 1 Auf- und Abstieg im Erwachsenenbereich

Die Bestimmung zu Ziffer 2.1 wurde wie folgt geändert:

Scheiden Mannschaften vor dem ~~31.05. eines Jahres~~ Meldetermin gem. § 40 Ziff. 2.1 SpO HVW aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des laufenden Spieljahres (§ 8 SpO DHB) in ihrer Spielklasse, **bei zwei und mehr Staffeln auf die Staffel** angerechnet. Scheiden Mannschaften nach dem ~~31.05. eines Jahres diesem~~ Meldetermin aus, so werden sie auf die Anzahl der Absteiger der Meisterschaftsrunde des kommenden Spieljahres in ihrer Spielklasse, **bei zwei und mehr Staffeln auf die Staffel** angerechnet.

Inkrafttreten der Änderung: 01.07.2023

Stuttgart, den 13. Juni 2023



Horst Flum  
Rechtswart